OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602426/8/DM

Datum:
Linz, 9. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des I. H S, vertreten durch Rechtsanwalt I. M. K H, S, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21.2.2018, GZ: VerkR96-2494-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgendes Straferkenntnis vom 21.2.2018, GZ: VerkR96-2494-2017, erlassen:

„Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 48 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde L, Landesstraße Freiland, L 508 bei km 2.149 in Fahrtrichtung S, die Beamten befanden sich neben der L508 bei StrKM 1,980

Tatzeit: 13.03.2017, 15:05 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, BMW 535d Limousine F10 N, schwarz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
220,00 Euro	93 Stunden	§ 99 Abs. 2d StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
22,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 242,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

3. Mit Schreiben vom 27.3.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

4. Am 9.4.2019 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Bf mit seinem

rechtsfreundlichen Vertreter teilnahm. Im Zuge der Verhandlung wurde die Zeugin (Meldungslegerin) befragt.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 13.3.2017 um 15:05 Uhr sein Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (PKW, BMW 535d Limousine F10 N, schwarz) auf der L508 bei Straßenkilometer 2.149 (Gemeinde L, Landesstraße Freiland) in Fahrtrichtung S und überschritt dabei die dort zulässige und durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 48 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts gründet auf der Anzeige der PI Mauerkirchen vom 15.3.2017 sowie der Aussage der Meldungslegerin vor der belangten Behörde (ON 8 und 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes) und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (mündliche Verhandlung am 9.4.2019, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Der Bf wendet ein, es könne angesichts der von der Zeugin in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beschriebenen Messung nicht von der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Bf die ihm angelastete Geschwindigkeit eingehalten hätte. Nach der Judikatur des VwGH sei es eine entscheidungswesentliche Bedingung, dass die Verwendungsbestimmungen und die Bedienungsanleitung des eingesetzten Messgerätes exakt eingehalten würden, um die Geschwindigkeitsmessung als richtig werten zu können. Nach der Judikatur des VwGH liege daher kein verwertbares Messergebnis vor, dies zumal die Zeugin auch nicht mit ausreichender Sicherheit angeben habe können, dass sie die Bedienungsanleitung und die Verwendungsbestimmungen beachtet habe, insbesondere die durchzuführenden Funktionskontrollen, wie den Visiertest und die Nullmessung auf ein scharf gegenüber dem Hintergrund abgegrenztes Ziel vorgenommen habe. Auch habe die Zeugin die Reihenfolge der vorzunehmenden Funktionskontrollen nicht eingehalten. Nach den einschlägigen Verwendungsbestimmungen und Bedienungsanleitung sei zuerst eine Überprüfung der Anzeige, sodann ein Visiertest und erst anschließend eine Nullmessung auf ein festes Ziel vorzunehmen. Die Zeugin habe die Reihenfolge umgekehrt gewählt, nämlich zuerst eine Nullmessung vorgenommen und dann allenfalls einen Visiertest durchgeführt, der wiederum nicht entsprechend den einschlägigen Bestimmungen vorgenommen worden sei.

Die Zeugin gab im Zuge ihrer Einvernahme bei der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht an, dass sie die Polizeischule 2011 abgeschlossen habe und sodann regelmäßig Messungen mit einem Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser durchgeführt habe, mit dem Gerät daher vertraut gewesen war. Die Zeugin gab weiters an, dass sie sich seit ca. eineinhalb Jahren in Karenz befinde und seither keine Laserpistole mehr bedient habe. Auf die Frage, ob ihr bekannt sei, dass bei der Auswahl des Gegenstandes, der bei den Kontrollmessungen verwendet werde, bestimmte Dinge beachtet werden müssen, gab sie an, dass ihr dies bekannt sei, ihr zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht mehr geläufig sei. Sie gab weiters an, dass sie sich an den konkreten Fall nicht mehr erinnern könne, da dies bereits mehr als zwei Jahre her sei.

Für die erkennende Richterin steht fest, dass die Aussage der Zeugin im Zuge der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des geschilderten Umstandes, dass die Zeugin seit ca. eineinhalb Jahren kein Laser-Messgerät mehr bedient habe und sie sich in dieser Zeit nicht mit derartigen Fragen beschäftigt hat, nicht dazu verwendet werden kann, um die von ihr im Tatzeitpunkt 13.3.2017 vorgenommene Messung als fehlerhaft zu qualifizieren. Bei ihren Zeugenaussagen vor der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn am 10.7.2017 und 23.10.2017 (ON 8 und 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes), welche zeitlich viel näher zum Tatzeitpunkt gelegen sind, hat sie hingegen konkrete und detaillierte Angaben zur beschwerdegegenständlichen Tat gemacht. Sie hat dabei auch ausgeführt, dass die Verwendungs- und Betriebsbestimmungen des verwendeten Messgeräts eingehalten wurden. Wenn der Rechtsvertreter des Bf die Zeugin nun in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht allgemein dazu befragt, wie der Laser in Betrieb genommen werde, hat dies nach Ansicht der erkennenden Richterin nichts mit der konkreten Amtshandlung am 13.3.2017 zu tun. Nachdem die Zeugin in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass sie sich an die konkrete Amtshandlung nicht mehr erinnern kann, können die gestellten Fragen des Rechtsvertreters des Bf zur entsprechend den Verwendungsbestimmungen und der Betriebsanleitung des Messgerätes richtigen Messung zum Tatzeitpunkt keine Auswirkungen auf die durchgeführte Messung haben. Es handelt sich dabei um einen unzulässigen Erkundungsbeweis ohne konkret darzulegen, weshalb die erfolgte Messung nicht als zuverlässig angesehen werden kann (vgl. etwa VwGH 3.1.2018, Ra 2017/11/0207; 11.5.2017, Ro 2016/21/0012 uva.)

Die Zeugin hat bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Bf in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen (vgl. VwGH 23.01.2009, 2008/02/0247; 31.05.2012, 2012/02/00).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

1.2. Eine Lasermessung stellt grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Einem mit der Lasermessung betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Lasergerätes zuzumuten. Dazu zählt auch die richtige Einschätzung der für eine korrekte Verwendung und Messung notwendigen Umgebungsbedingungen (vgl. VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032; 23.02.2017, Ra 2017/07/0008; 31.05.2012, 2012/02/0082; 28.06.2001, 99/11/0261; 08.09.1998, 98/03/0144; 02.03.1994, 93/03/0238). Im gegenständlichen Fall hat die Meldungslegerin glaubwürdig dargetan, dass sie im Tatzeitpunkt mit der Verwendung eines Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes vertraut war und dieses entsprechend den Verwendungsbestimmungen und der Betriebsanleitung angewendet hat.

Die Eichung des bei der Lasermessung verwendeten Geschwindigkeitsmessgeräts wurde durch den – im behördlichen Verfahrensakt einliegenden – Eichschein darüber hinaus nachgewiesen (vgl. wiederum VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032; 11.01.2018, Ra 2017/02/0266; 29.06.2016, Ra 2016/02/0099 mwN). Damit kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden (siehe VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032 mHa VwGH 29.6.2016, Ra 2016/02/0099, mwN). Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war daher nicht erforderlich (siehe VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032).

Hinsichtlich des Antrags des Bf, die Verwendungsbestimmungen und den Auszug aus der Bedienungsanleitung vorzulegen, wird auf die Judikatur des VwGH verwiesen, wonach das Unterbleiben der Beischaffung der Verwendungs-bestimmungen für Aufstellung und Bedienung von Radargeräten keinen Verfahrensmangel darstellt, weil sich daraus nicht zwangsläufig ergibt, dass dem Polizeibeamten bei der Aufstellung und Bedienung des Radargeräts ein das Messergebnis wesentlich beeinflussender Fehler unterlaufen ist (vgl. VwGH 31.1.1986, 85/18/0360).

Der Bf überschritt die – im Bereich des Tatorts durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 kundgemachte – zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um mehr als 30 km/h. Damit erfüllt die Handlung des Bf das objektive Tatbild der § 99 Abs. 2d iVm 52 lit. a Z 10a StVO 1960.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

1.3. Zum Vorbringen des Bf, die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden, weil sich auf der Fahrtroute des Bf kein derartiges Vorschriftszeichen befunden habe, wird Folgendes ausgeführt:

Der Bf gab im Zuge seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an, er sei auf dem Weg von Salzburg kommend Richtung S gefahren. Konkret sei er auf der L508 von Friedburg kommend (Anm. LVwG: ca. 25 m nach Beginn der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung) links auf die Straße O Richtung D gefahren. Nachdem er die gesuchte Glashütte nicht gefunden habe, habe er umgedreht und sei die Straße O wieder zurückgefahren Richtung L508 und in diese wiederum links Richtung S eingebogen. Bei diesem Linkseinbiegen auf die L508 befinde sich keine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Dazu ist auszuführen, dass der Bf selbst angibt, von F kommend auf der L508 gefahren zu sein, wobei er an dem gegenständlichen Vorschriftszeichen (zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h) vorbeigefahren ist. Nur etwa 25 m nach diesem Vorschriftszeichen führt links die Straße O, in die der Bf abgebogen ist. Nachdem er ein Stück Richtung D gefahren ist und dann umgedreht hat, ist er links wieder auf die L508 eingebogen. In diesem Kreuzungsbereich befindet sich kein Vorschriftszeichen mit der Geschwindigkeitsbeschränkung. Der Bf argumentiert, die Geschwindigkeitsbeschränkung sei daher nicht kundgemacht. § 51 Abs. 5 StVO 1960 normiert diesbezüglich jedoch lediglich eine „Kann“-Bestimmung, keine „Muss“-Bestimmung: „Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftszeichen Verkehrsbeschränkungen kundgemacht sind, eine andere Straße ein, so können diese Beschränkungen auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden.“ In Anbetracht dessen, dass jene Verkehrsteilnehmer, die von der Straße O auf die L508 einbiegen, bei einem zwingend durchzuführenden Blick nach rechts die in nur ca. 25 m Entfernung befindliche Geschwindigkeitsbeschränkung sehen, kann daher

keine mangelnde Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erblickt werden. Auch das Argument des Bf, es wäre im Hinblick auf die im gegenständlichen Fall nachgelagerte Kreuzung (Anm.: Einmündung Straße O) jedenfalls die Anbringung einer entsprechenden Zusatztafel erforderlich gewesen, um klarzustellen, dass die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auch über diese Kreuzung hinaus Geltung haben soll, kann aus diesem Grund nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen ergibt sich aus einem Blick in die gegenständliche Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 14.12.2010 in Zusammenschau mit dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS), dass die Verkehrszeichen der Verordnung entsprechend aufgestellt sind. Was den Antrag des Bf auf Beischaffung des Aktenvermerks der Straßenmeisterei über Datum und Ort der Kundmachung der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung betrifft, ist auf die Judikatur des VwGH zu verweisen, wonach ein Verstoß gegen die der Behörde gemäß § 44 Abs. 1 StVO obliegende Verpflichtung, den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Straßenverkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten, weder die Normqualität der kundzumachenden Verordnung noch auch die Rechtmäßigkeit der Kundmachung berührt (vgl. VwGH 20.4.2001, 97/02/0246). Der Frage, ob tatsächlich ein Aktenvermerk angefertigt wurde, war daher nicht weiter nachzugehen.

1.4. Schließlich bringt der Bf noch vor, das Straferkenntnis der BH Urfahr-Umgebung sei auch deshalb rechtswidrig, weil diese für die Abhandlung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht zuständig gewesen sei. Eine wirksame Abtretung sei nicht erfolgt. Im Akt erliege lediglich ein Ausdruck aus einem EDV-System, dem mangels Unterfertigung oder elektronischer Signatur keinerlei Rechtswirkungen zukomme. Nach der Judikatur des LVwG Oö (beispielsweise LVwG 601273/2) sei die Unterschrift des genehmigenden Organwalters ein konstitutives Merkmal für die Wirksamkeit einer Erledigung. Mangels einer derartigen Unterschrift oder elektronischen Signatur und im Akt einliegenden Schriftstück vom 10.7.2017 bezüglich einer beabsichtigten Abtretung an die BH Urfahr-Umgebung komme diesem keinerlei Rechtswirkung zu, sodass dieses Schreiben rechtlich nicht existent geworden sei.

Zur Übertragung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG ist auszuführen, dass diese keinen Bescheid darstellt, sondern eine Verfahrensanordnung, durch die eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde herbeigeführt wird (VwGH 23.5.2002, 2000/03/0275).

In der Verfahrensanordnung sind die delegierende und die delegierte Behörde, der Beschuldigte, die delegierte Strafsache, der maßgebliche (die Delegation rechtfertigende) Sachverhalt sowie jene Umstände anzuführen, die für die Zuständigkeit der delegierten Behörde wesentlich sind, vor allem also, dass der

Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtssprengel der delegierten Behörde hat (vgl. etwa N. Raschauer in N. Raschauer/Wessely[2] § 29a Rz 3, Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 29a Rz 6 (Stand 1.5.2017, rdb.at)).

Ein bloßes Schreiben mit dem Ersuchen um „Kenntnisnahme" sowie „zuständige Erledigung" kann mangels jeglicher Bezugnahme auf ein konkretes Strafverfahren sowie infolge Fehlens jedes Hinweises auf § 29a VStG nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden (VwGH 25.11.1991, 91/19/0293). Ebenso wenig bedeutet die Übersendung einer Anzeigengleichschrift eine Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens nach § 29a VStG (VwGH 24.4.1963, 0729/61). Die Übertragung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG kann auch nicht durch schlüssiges Verhalten erfolgen (VwGH 19.12.1990, 90/02/0083). Die Verwendung eines Formblatts genügt hingegen (vgl. VwGH 20.4.2016, Ra 2016/02/0069).
Im gegenständlichen Fall wurde innerhalb des von der delegierenden und der delegierten Behörde in Benützung befindlichen einheitlichen EDV-Programms „VStV" die Abtretung gemäß § 29a VStG vorgenommen. Bei dem im Akt befindlichen bloßen Ausdruck des bereits im Programm „VStV" erfolgten Übertragungsvorganges handelt es sich nicht um eine Erledigung im Sinne des § 18 AVG. Die diesbezüglichen Formvorschriften (Unterschrift, Amtssignatur) finden daher keine Anwendung. Die Übertragung gemäß § 29a VStG sieht auch nicht die Übertragung in Schriftform vor.

Da die Behörden gemäß § 18 Abs. 1 AVG angehalten sind, die Sache „möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen" und nur erforderlichenfalls den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten, ist eine Abtretung innerhalb dies EDV-Programms also im elektronischen Weg nicht unzulässig, im Gegenteil im Sinne der Einfachheit und Zweckmäßigkeit geboten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Abtretung gemäß § 29a VStG wurden eingehalten: Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden trat das Strafverfahren betreffend die Anzeige VStV/916100420236/001/2016, in der alle maßgeblichen Sachverhaltselemente ersichtlich sind, am 25.11.2016 um 7:57:46 Uhr unter Anführung des § 29a VStG an die belangte Behörde ab.

In der Verfahrensanordnung sind die delegierende und die delegierte Behörde, der Beschuldigte, die delegierte Strafsache, der maßgebliche (die Delegation rechtfertigende) Sachverhalt sowie jene Umstände anzuführen, die für die Zuständigkeit der delegierten Behörde wesentlich sind, vor allem also, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtssprengel der delegierten Behörde hat. Es liegt somit eine gültige und den gesetzlichen Anforderungen

entsprechende Übertragung des Strafverfahrens an die Behörde, in dessen Amtssprengel der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, vor.

2. Strafbemessung:

2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.3. Der Bf verfügt laut unbestritten gebliebenen Schätzungen seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen idHv ca. 2.500 Euro, besitzt kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht mehr zugute. Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass der Bf im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung laut Abfrage der Verwaltungsvorstrafenevidenz im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich einschlägig vorbestraft (siehe LVwG Oö vom 8.5.2017, LVwG-601595/9/WP) ist.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht für Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h eine Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im

Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen, vor.

Im gegenständlichen Fall ist das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2d StVO) relevant. Der Gesetzgeber selbst hat die mit einer erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitung einhergehenden Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 23.1.2019, Ra 2018/02/0284; 16.3.2018, Ra 2017/02/0265; 25.9.2017, Ra 2017/02/0149; 6.7.2015, Ra 2015/02/0042).

Die vom Bf begangene Überschreitung der Geschwindigkeit liegt 18 km/h über dem in § 99 Abs. 2d StVO angeführten Grenzwert von „mehr als 30 km/h“. Es liegt damit eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeit vor, die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2d StVO berücksichtigt werden kann (VwGH 23.1.2019, Ra 2018/02/0284)

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung des Erschwerungsgrundes der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Bescholtenheit ist es gerechtfertigt und geboten, die verhängte Geldstrafe iHv 220 Euro zu bestätigen. Diese Strafe erscheint aus spezialpräventiver Sicht geboten, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Sofern der Bf noch vorbringt, für die Strafbemessung sei vor allem heranzuziehen, welcher Schaden durch eine Tat entstanden sei oder welche Gefährdung von Interessen vorliege (im konkreten Fall am Nachmittag bei guten Sichtverhältnissen und geringem Verkehrsaufkommen habe eine Schädigung von wem oder was auch immer nicht stattgefunden), wird er darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nicht um ein Erfolgsdelikt, sondern um ein Ungehorsamsdelikt handelt, bei dem sich das tatbildmäßige Verhalten in einer bestimmten Handlung, ohne Rücksicht auf einen eventuellen Erfolg erschöpft (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], 684).

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

3. Die Vorschreibung des Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren stützt sich auf § 52 Abs. 2 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter